

Prüfprotokoll (Bauleitplanungen)

Bearbeiter: _ Dr. Christine Richter

Abnahme artenschutzrechtlicher Auseinandersetzungen

Az (UNB): _ 6713AS006_18

Planung: _ *Bebauungsplan Nr. 14.SO.130 „Petersdorfer Straße“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock*

Planungsträger: _ Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung vom: _ 28.02.2018

Verfasser Artenschutzbeitrag: _ *BHF Bendfeldt Herrmann Franke Schwerin (Landschaftsarchitekt Christian Beste, Dipl.-LaÖk. Sandra Blome)*

1. Datenbasis, Vollständigkeit und Prüffähigkeit

Artenschutzrechtliche Auseinandersetzung				Prüfrelevante Unvollständigkeit der vorgelegten Unterlagen / Ermittlungen ...		
Artengruppe	Relevanz- prüfung	Potential- ab- schätzung	Erfassung/ Kartierung	Nicht betrachtete Arten oder Artengruppen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu tatsächlichen Vorkommen	... wegen der Behörde vorliegenden Erkenntnissen zu potentiellen Vorkommen
Zutreffendes ankreuzen						
Vögel			X			
Säugetiere	X					
(Fledermäuse)			X			
Reptilien			X			
Amphibien			X			
Fische	X					
Schmetterlinge	X					
Käfer (Moschusbock*)	X		X*			
Libellen	X					
Weichtiere	X					
Pflanzen	X					

Die vorgelegte Auseinandersetzung war prüffähig. (weiter mit 2.)

Die vorgelegte Auseinandersetzung war nicht prüffähig. (weiter mit 3.1. oder 3.5)

2. Behördliche Prüfung und Abgleich mit dem vorliegenden Erkenntnisstand

Folgende Mängel wurden vor dem Hintergrund des in der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstandes festgestellt:

Lfd. Nr.	Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, Nr.:	Arten / Artengruppe	Prüfung des Vorliegens der Verbotstatbestände sowie der Eignung der CEF- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Übrigen sind keine inhaltlichen oder rechtlichen Mängel erkennbar. (weiter mit 3.)

3. Prüfergebnis (zutreffendes ankreuzen)

Die Prüfung der vorgelegten artenschutzrechtliche Auseinandersetzung sowie der Abgleich mit dem der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnisstand hat folgendes Ergebnis:

- 3.1. Die vorgelegte artenschutzrechtliche Auseinandersetzung war nicht prüffähig. Die unter 1. genannten prüfrelevanten Unvollständigkeiten sind abzarbeiten und die artenschutzrechtliche Auseinandersetzung erneut vorzulegen. (weiter mit 4.1.)
- 3.2. Die Planung führt bei Realisierung der einzelnen Vorhaben voraussichtlich nicht zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (weiter mit 4.2.)
- 3.3. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auf Planungsebene ausgeschlossen werden. (weiter mit 4.3.)
- 3.4. Für folgende mit der Planung verbundenen Maßnahmen kann laut Erkenntnisstand der Behörde auch unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht sicher ausgeschlossen werden.

Lfd. Nr. gemäß Nr. 2	Begründung

Für den Planungsträger bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Überarbeitung des Maßnahmekonzeptes und Durchführung vollständig geeigneter Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)
- b) Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung mit Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (weiter mit 4.4.)

3.5 (nur bei Planungen, deren Vorhaben weitere Planungs- oder Genehmigungsschritte mit obligatorischer artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung erfordern) Abschluss der artenschutzrechtlichen Prüfung unter Beachtung dieses Prüfergebnisses im Rahmen anschließender Verfahrensschritte, z.B. Bebauungsplan, Vorhabengenehmigung (erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung)

Hinweis zu den Möglichkeiten des Planungsträgers:

Soweit die Prognose des Eintretens der Verbotstatbestände auf einer Potentialabschätzung beruht, besteht zwar artenschutzrechtlich die Möglichkeit, vor Durchführung der konfliktartigen Maßnahme selbst die konkrete Erfassung nachzuholen. Die zur Planrechtfertigung erforderliche Rechtssicherheit über die Vollzugsfähigkeit der Planung ist damit zum Erlasszeitpunkt jedoch nicht gegeben.

4. Verfahrensfolgen

- 4.1. Die Vollzugsfähigkeit der Planung kann angesichts prüfrelevanter Unvollständigkeit der bisher vorgelegten artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung nicht bestätigt werden.
- 4.2. keine Festsetzung von artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- oder Begleitmaßnahmen in der Bauleitplanung
- 4.3. Aufnahme folgender Festsetzungen in die Bauleitplanung:
 - Festsetzung der Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen gemäß artenschutzrechtlicher Auseinandersetzung
 - Festsetzung der ergänzend zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung erforderlichen Auflagen gemäß Nr. 5 dieses Prüfprotokolls
 - Festsetzung der Maßnahmen zur Gewährleistung der dauerhaften Artenschutzfunktionen (Sicherung der Maßnahmen und Monitoring)
- 4.4. Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene der Planung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde

5. Ergänzend erforderliche Auflagen für die Festsetzung der Planung

Lfd.Nr. gemäß Nr. 2	Auflage	Begründung

6. Hinweise

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

VM 1: Bauzeitenregelung -Brutvögel-:

Die Durchführung der Baufeldfreimachung, einschließlich der zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baumfällungen, ist im Dezember durchzuführen.

Eine Anpassung der Baufeldfreimachung in den übrigen für die Rodung zulässigen Monaten Oktober bis November bzw. Januar bis Februar kann im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. In diesem Fall ist durch eine für Vögel sachverständige Person sicherzustellen, dass die Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten nach Brutvögeln kontrolliert werden.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

CEF 1: Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind für die Arten Kohlmeise (6 BP), Blaumeise (1 BP), Wendehals (1 BP) und Gartenrotschwanz (2 BP) Nisthilfen bzw. Ersatzhabitate in einem Verhältnis von 1:2 (10 Brutpaare (BP) = 20 Nisthilfen bzw. Ersatzhabitate) anzubringen.

Bei der Auswahl der Nistkästen und der Standorte für die Ersatzmaßnahmen der Brutvögel ist ein Fachbüro für Artenschutz beratend hinzuzuziehen.

Ersatzquartiere sollten nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton – z.B. der Fa. Schwegler, Hasselfeldt oder Strobel),
- Anbringung in Höhen von 3 bis 4 Meter (Schutz vor Vandalismus),
- östliche bis südöstliche Exposition,
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre).

Um das Quartierangebot möglichst ununterbrochen aufrecht zu erhalten, müssen die Nistkästen zeitnah installiert werden (spätestens bis Februar).

Die fachgerechte Kontrolle und Reinigung der Nistkästen muss jährlich im Zeitraum von Oktober/ November erfolgen

VM 2: Bauzeitenregelung -Fledermäuse-:

Die Fällungen von Gehölzen sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Bäume mit Quartierpotential (=Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,50 Meter gemessen in einer Höhe von 1,30 Meter über den Erdboden) sind vor der Fällung durch einen Fachmann für Fledermausschutz auf Quartiere (Höhlen, Spalten und losen Borkenschollen) hin zu untersuchen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

CEF 2

Bei Vorhandensein von Fledermausquartieren, sind diese, wenn möglich, zu erhalten oder zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch artgeeignete Fledermauskästen im Verhältnis 1:3 zu ersetzen. Bei der Auswahl der künstlichen Ersatzquartiere und der Standorte für die Ersatzmaßnahmen der Fledermäuse ist ein Fachbüro für Artenschutz beratend hinzuzuziehen.

Ersatzquartiere sollten nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

- Auswahl verschiedener und langlebiger Kastenmodelle (Holzbeton – z.B. der Fa. Schwegler, Hasselfeldt oder Strobel),
- Anbringung in Höhen > 4 m (Schutz vor Vandalismus),
- südliche bis südwestliche Exposition,
- Gewährleistung guter Anflugmöglichkeiten (Beseitigung der unteren Äste und aufkommender Gehölze),
- Gewährleistung einer langen Hangzeit (> 10 Jahre) durch a) die Auswahl günstiger Gehölzbestände mit hoher Umtriebszeit und b) durch die Verwendung einer zweckmäßigen Aufhängevorrichtung (Dickenwachstum!),

Um das Quartierangebot möglichst ununterbrochen aufrecht zu erhalten, müssen die Ersatzquartiere zeitnah installiert werden. Die fachgerechte Kontrolle und Reinigung der Ersatzquartiere muss jährlich in den Wintermonaten erfolgen.

VM 3 Neupflanzung von Gehölzstrukturen

Um die Eingriffe in die vorhandenen Jagdhabitats bzw. Leitstrukturen der Fledermäuse zu mindern, sind Neuanpflanzungen von Gehölzstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorzunehmen (Standorte siehe GOP).

VM 4: Beleuchtungsanlagen

Als Leuchtmittel sind Lampen einzusetzen, die eine geringe Attraktionswirkung auf Insekten haben. Als geeignet haben sich spezielle Natrium-Dampflampen oder LED-Lampen mit niedrigem Blauanteil und warmweißem Licht erwiesen.

Rostock, den 12.04.2018

Bearbeiter: Dr. Christine Richter